



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Name des Vereins lautet „Gemeinsam mehr Mut e.V. - Wege bei Krebs“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Rostock.

(3) Der Zweck des Vereins ist es, an Krebs erkrankte Patienten, deren Angehörige sowie die Allgemeinbevölkerung über die Erkrankung und den Umgang mit dieser zu informieren, aufzuklären und Präventionsmöglichkeiten, Behandlung und Nachsorge aufzuzeigen. Dadurch soll eine Akzeptanz der Erkrankung für die Betroffenen sowie eine Enttabuisierung und Verbesserung des Umgangs mit der Erkrankung erreicht werden.

(4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Veranstaltungen für Patienten, Angehörige und medizinisches Personal, die durch Zusammenarbeit des Vereines mit regionalen Kliniken, Arztpraxen, Selbsthilfegruppen und gleichartigen, ebenfalls dem Vereinszweck dienenden Institutionen realisiert werden,

2. Förderung der Arzt-Patientenbeziehung,

3. gezielte Öffentlichkeitsarbeit,

4. Einwerben von Sach- und Finanzmitteln.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Die Mitglieder und die im Vorstand tätigen Mitglieder haben Anspruch auf Auslagenersatz. Diese sind durch entsprechende Quittungen bzw. Rechnungen zu belegen. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. §3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) erhalten.

(3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage von Arbeitsverträgen oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden sowie Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen angemessene Vergütung oder Honorierung vergeben.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

(4) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle kann der Vorstand bei Bedarf und im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Tätigkeiten sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse zur Wahrnehmung bestimmter Geschäfte besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.

Ein Vorstandsmitglied, das mit einem Arbeitsvertrag als Geschäftsführer/in bestellt ist, hat kein Stimmrecht, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die die Person als Arbeitnehmer/in betreffen.

Der Vorstand legt die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis fest.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 20,00 € pro Jahr. Darüber hinaus steht es jedem Mitglied frei, eine freiwillige Beitragszahlung in selbst festzusetzender Höhe zu leisten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch wenn der Mitgliedsbeitrag des vorigen Jahres mit Beginn des laufenden Jahres nicht auf das Vereinskonto eingezahlt wurde.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der geschäftsführende Vorstand.

§ 6 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit.

Jedes einzelne Mitglied des Vorstandes ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Eine vorzeitige Neuwahl kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dieser Beschluss bedarf der absoluten Mehrheit der Vereinsmitglieder.

(3) Für Bankgeschäfte müssen jeweils zwei Unterschriften vorliegen – 1. die Unterschrift des Schatzmeisters und 2. des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

(4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 2.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie zuvor durch einstimmigen Beschluss des gesamten Vorstandes genehmigt wurden.

(5) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.

(4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll durch den Schriftführer oder eine von diesem benannte Person zu führen, welches die wichtigsten Inhalte der Versammlung wiederzugeben hat. Der Protokollersteller und der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter haben das Protokoll gegenzuzeichnen. Jedes Mitglied hat jederzeit ein Einsichtsrecht in die Protokolle und sonstige Vereinsunterlagen.

(5) Unter außergewöhnlichen Umständen, wie z.B. einem Kontaktverbot oder Beschränkungen des Kontaktes im Rahmen einer Pandemie kann eine Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit der Vereinsmitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen und postalischen Kommunikation stattfinden, können Mitglieder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor Durchführung der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren schriftlich in Textform per Brief oder E-Mail abgeben.

(6) Unter den in §8 (5) genannten Umständen sind Beschlüsse, einschließlich Bestätigung von Rechenschaftsberichten, Entlastung des Vorstands, Abberufungen und Neuwahl des Vorstandes, des Kassenprüfers sowie Satzungsänderungen gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu einem vom Vorstand benannten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Krebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ oder an die „Frauenselbsthilfe nach Krebs - Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Satzungsänderung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.07.2025

Rostock, den 30.07.2025

Vorsitzende
Jacqueline Boulanger

Protokollantin
Anke Reimers